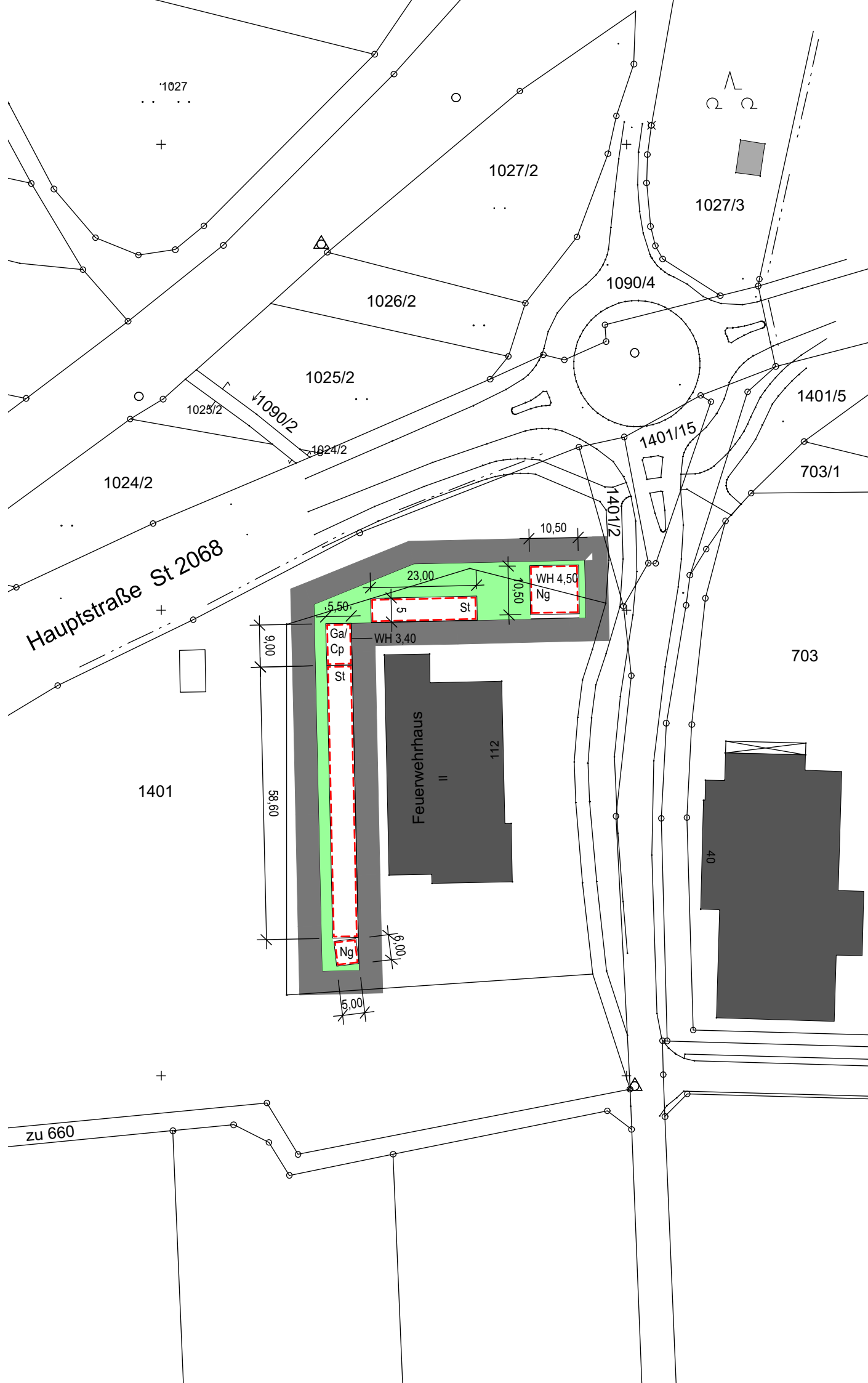


Gemeinde	Weßling Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Az.: 610-41/2-55b Bearb.: ne
Plandatum	30.06.2016

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund §§ 2-4, 9 und 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Hauptstraße St 2068

zu 660

Feuerwehrhaus II

1401

703

1027/3

1027/2

1026/2

1025/2

1024/2

1090/4

1401/15

1401/5

703/1

1401/12

1024/2

1090/2

1025/2

10.50

WH 3.40

WH 4.50 Ng

St

Ga/Cp

St

11.2

40

Ng

6.00

5.00

9.00

58.60

5

10.50

5.50

23.00



Der Bebauungsplan ersetzt innerhalb des Geltungsbereichs den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ in der Fassung der 1. Änderung vom 17.04.2012.

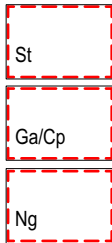
A Festsetzungen

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der bisherige Planteil wird für diesen Bereich durch beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Die Festsetzung A 6 wird wie folgt ersetzt:



offene Stellplätze; offene Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zulässig

Fläche für Garagen und/oder Carports

Fläche für Nebengebäude und Nebenanlagen

Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ in der Fassung der 1. Änderung vom 17.04.2012.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Maßnahme:

Kopien der Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Weßling, den

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling" wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss Weßling am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Grundstücks- und Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling" in der Fassung vom, geändert am hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling" in der Fassung vom wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Gemeinde Weßling" erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)